

Produktionsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

vom 03.06.2024

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) die folgende Ordnung erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Projektarbeit
- § 3 Kommission für Projektkoordination
- § 4 Finanzierung
- § 5 Projektspezifische Regelungen
- § 6 Anmeldung im Studiengang
- § 7 Einreichung in der Kommission für Projektkoordination
- § 8 Produktionsablauf
- § 9 Abschluss der Projektarbeit
- § 10 Auswertung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Handbuch für Produktion

§ 1 Geltungsbereich

Die Produktionsordnung regelt die organisatorischen, rechtlichen und produktionstechnischen Aspekte der studentischen Projekte an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (nachfolgend Filmuniversität). Ziel der Produktionsordnung ist die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen allen Studiengängen der Filmuniversität in studentischen Produktionen sowie deren zeitliche Planung und der optimale Einsatz von Ressourcen. Zudem soll sie die rechtskonforme Durchführung für alle an studentischen Projekten Beteiligte sicherstellen. Die Produktionsordnung gilt für alle an den praktischen Arbeiten Beteiligten, somit für alle Mitglieder der Filmuniversität und für externe Mitarbeiter*innen. Sie ergänzt die Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 2 Projektarbeit

An der Filmuniversität werden eine Vielzahl studentischer Film- und Medienprojekte realisiert. Die interdisziplinäre Projektarbeit ist Teil der künstlerischen Lehre der Filmuniversität. Künstlerische Projekte werden von den Studierenden als Teil ihres Studiums und im Rahmen der Lehre (Lehrveranstaltungen einschließlich Projektbetreuung) durchgeführt. Sie werden dabei von dem Bereich Produktion, Festivals & Distribution und dem Bereich Studios, Equipment & Technologie (SET) unterstützt. Die Gesamtplanung dieses Teils der Lehre wird von der Kommission für Projektkoordination koordiniert. Die Planung, Koordinierung und Durchführung von studiengang-internen Grundlagenübungen und Werkstätten erfolgt über die Studiengänge.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 01.07.2024

§ 3 Kommission für Projektkoordination

(1) Die Kommission wird durch den Senat eingesetzt.

(2) Die Kommission setzt sich aus der*m Präsident*in (oder einer von ihr oder ihm ernannten Vertretung) und ihren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind je ein*e Vertreter*in (Lehrkräfte) aus den folgenden Studiengängen: Drehbuch/Dramaturgie, Regie, Film- und Fernsehproduktion, Cinematography und einem*r Vertreter*in der Professur Stoffentwicklung. Studiengänge, die kein Mitglied in die Kommission entsenden, können jeweils eine*n Beisitzer*in benennen. Beisitzer*innen nehmen als Gäste an den Sitzungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Mit beratender Stimme gehören der Kommission die Leiter*in des Bereichs Produktion, Festivals & Distribution und der*die Kanzler*in als Beauftragte für den Haushalt an.

(3) Den Vorsitz der Kommission hat der*die Präsident*in bzw. die von ihr ernannte Vertretung.

(4) Die Kommission kann zu den jeweiligen Sitzungen Gäste (Studierende/Lehrende) einladen, um zu den jeweiligen Projekten zu sprechen.

(5) Für die Kommission besteht eine Geschäftsstelle im Bereich Produktion. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und sie kann Richtlinien erlassen.

(6) Die Kommission ist für die Planung der künstlerischen Produktionen zuständig und legt unter Berücksichtigung der Lehraufgaben der Studien- und Prüfungsordnungen Rahmenbedingungen für die Produktionen fest. Sie kann die Genehmigung zur Produktion gegenüber den Studierenden und betreuenden Lehrkräften versagen bzw. zurückziehen, wenn finanzielle und / oder organisatorische Planungsvorgaben nicht eingehalten werden oder gegen die Bestimmungen dieser Produktionsordnung und der erlassenen Richtlinien verstoßen wurde.

§ 4 Finanzierung

Aus dem Haushalt der Filmuniversität werden Mittel für die Finanzierung der Projekte zur Verfügung gestellt. Die Höhe der von der Filmuniversität bereitgestellten Finanzierungsmittel ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig.

Die Mittel der Filmuniversität umfassen:

- Zentrale Haushaltsmittel der Filmuniversität • Fakultätsmittel,
- Studiengangsmittel
- Gleichstellungsmittel
- Mittel für nachhaltiges Produzieren
- Mittel des Instituts für Künstlerische Forschung (IKF)
- personelle und technische Beistellungen.

Weitere externe Finanzierungsmöglichkeiten sind:

- Finanzierungen in Form von Förderungen und / oder Lizenzvorabverkäufen,
- Spenden, Sponsoring, Geldleistungen, Crowdfunding
- Projektspezifische externe Finanzierung.

§ 5 Projektspezifische Regelungen

Die Projekte an der Filmuniversität sind Teil der Lehre in den Studiengängen und orientieren sich an den Studienordnungen. Die Projekte sind in dem Studienjahr durchzuführen und abzuschließen, in welchem sie in der jeweiligen Studienordnung vorgesehen sind.

Die Projekte werden studiengangintern und studiengangsübergreifend organisiert und werden unter der Anleitung der einzelnen Lehrkräfte durchgeführt. Sie können als Teamübungen konzipiert sein, in Einzelfällen auch als Individualübung. Die beteiligten Studierenden erbringen mit den Projekten Leistungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen. Bei interdisziplinären Übungen müssen mindestens drei Studierende beteiligt sein, die mit dem Projekt Leistungspunkte erlangen. Eine Ausnahme gilt für Dokumentar- und Animationsfilme. Hier sind zwei Leistungsnachweise ausreichend.

Studierende können maximal an zwei Projekten zeitgleich arbeiten, wobei sich der Zeitraum der Drehvorbereitung und des Drehs der zwei Projekte nicht überschneiden darf.

Nr. 1 Studienganginterne Grundlagenübungen und Werkstätten

Studienganginterne Grundlagenübungen und Werkstätten erfolgen im Rahmen der Lehre in den jeweiligen Studiengängen oder zwischen einzelnen Studiengängen. Die Lehrkräfte in den beteiligten Studiengängen stimmen die Lehrkonzepte (künstlerische Aufgabenstellungen, ästhetische Methodik, Festlegung der Rahmenbedingungen) für diese Projekte untereinander ab. Die Koordination und Durchführung erfolgen durch die beteiligten Studiengänge. Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch Studiengangsmittel. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Spenden und / oder Sponsoring erhöht werden. Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

Nr. 2 Interdisziplinäre künstlerische Projekte

Die interdisziplinären künstlerischen Projekte erfolgen im Rahmen der Lehre entsprechend der jeweiligen Studienordnungen in Zusammenarbeit mehrerer Studiengänge. Die Lehrkräfte der beteiligten Studiengänge stimmen die Lehrkonzepte (künstlerische Aufgabenstellungen, ästhetische Methodik, Festlegung der Rahmenbedingungen) für diese Projekte untereinander ab. Die Koordination der interdisziplinären künstlerischen Projekte erfolgt durch die beteiligten Studiengänge unter Beteiligung des Bereiches Produktion, Festivals & Distribution. Die Projekte werden in gleichberechtigter Teamarbeit der Studierenden realisiert. Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch Haushaltsmittel der Filmuniversität mit einem einheitlich festgelegten Betrag. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Spenden und / oder Sponsoring erhöht werden.

Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

Nr. 3 Bachelorabschlussfilm

Der Bachelorabschlussfilm ist der Praxisabschluss des Bachelorstudiums. Er hat eine Länge von bis zu 30 Minuten. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Kommission für Projektkoordination spätestens zum Zeitpunkt des Rohschnitts auf Grundlage einer ausführlichen Begründung durch die betreuenden Lehrenden aller beteiligten Studiengänge.

Im Falle von fiktionalen Projekten müssen mindestens drei Studierende (nicht-fiktional oder Animation: zwei Studierende) aus verschiedenen Studiengängen beteiligt sein, die mit dem Projekt Bachelorabschlüsse erbringen, wobei Abschlüsse für Regie- und Kamerastudierende obligatorisch sind. Für Bachelorabschlussfilme aus dem Studiengang Animation ist der Regieabschluss obligatorisch, der 2. Abschluss kann aus jedem anderen Studiengang erbracht werden. Die Teilnahme einer*s Studierenden des Studiengangs Produktion ist in der Regel erforderlich (gilt nicht für Animationsfilme mit einem Budget bis zu 3.000 €), über eine möglicherweise anderweitige Besetzung der Produktionsleitung entscheidet die Leitung des Bereichs Produktion, Festivals & Distribution. Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel der Filmuniversität mit einem Festbetrag. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Gleichstellungsmittel, Mittel für nachhaltiges Produzieren, Spenden und / oder Sponsoring sowie Crowdfunding erhöht werden. Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

Nr. 4 Masterabschlussfilm

Der Masterabschlussfilm ist der Praxisabschluss des Masterstudiums. Im Falle von fiktionalen Projekten müssen mindestens drei Studierende (nicht-fiktional oder Animation: zwei Studierende) aus verschiedenen Studiengängen beteiligt sein, die mit dem Projekt Masterabschlüsse erbringen, wobei Abschlüsse für Regie- und Kamerastudierende obligatorisch sind. Für Masterabschlussfilme aus dem Studiengang Animation ist der Regieabschluss obligatorisch, der 2. Abschluss kann aus jedem anderen Studiengang erbracht werden. Die Teilnahme einer*s Studierenden des Studiengangs Produktion ist in der Regel erforderlich (gilt nicht für Animationsfilme mit einem Budget bis zu 3.000 €), über eine möglicherweise anderweitige Besetzung der Produktionsleitung entscheidet die Leitung des Bereichs Produktion, Festivals & Distribution. Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel der Filmuniversität mit einem Festbetrag. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Gleichstellungsmittel, Mittel für nachhaltiges Produzieren, Spenden und/oder Sponsoring sowie Crowdfunding erhöht werden. Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

Nr. 5 Studentische Forschungsprojekte

Studentische Forschungsprojekte sind Teil der praktischen studentischen Ausbildung. Es müssen mindestens drei Studierende aus verschiedenen Studiengängen beteiligt sein, die mit dem Projekt Leistungsnachweise erbringen. Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel der Filmuniversität. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Gleichstellungsmittel, Spenden und / oder Sponsoring, Crowdfunding und projektspezifische externe Finanzierungen erhöht werden. Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

Nr. 6 Studentische Austauschprojekte / Kooperationen mit internationalen Filmhochschulen

Die Projekte finden im Austausch bzw. in Zusammenarbeit mit internationalen Filmhochschulen statt und sind Teil der praktischen studentischen Ausbildung. Über Ausschreibungen können sich Studierende für die Teilnahme an studentischen Austauschprojekten bewerben. Die Teilnahme einer*s Studierenden des Studiengangs Produktion ist in der Regel erforderlich (gilt nicht für Animationsfilme mit einem Budget bis zu 3.000 €), über eine anderweitige Besetzung der Produktionsleitung entscheidet die Leitung des Bereichs Produktion, Festivals & Distribution. Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel der Filmuniversität und Studiengangsmittel. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Gleichstellungsmittel, Spenden und / oder Sponsoring, Crowdfunding und projektspezifische externe Finanzierungen erhöht werden. Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

Nr. 7 Produktionen mit Dritten (Drittmittelprojekte): Bei Produktionen mit Dritten handelt es sich um Projekte, an denen Filmförderungen und/oder Fernsehsender beteiligt sind, oder Projekte, die der Filmuniversität durch Dritte angeboten werden, bzw. Projekte, die durch Stipendien finanziert werden. Diese Projekte werden im Rahmen der künstlerisch-praktischen Ausbildung der Studierenden gemäß der Studienordnungen produziert oder mit externen Produktionsfirmen koproduziert. Produktionen mit Dritten bedürfen der Zustimmung der Kommission für Projektkoordination und werden von ihr hochschulintern für studentische Teams ausgeschrieben.

Im Falle von fiktionalen Projekten müssen mindestens drei Studierende (nicht-fiktional oder Animation: zwei Studierende) aus verschiedenen Studiengängen beteiligt sein, die mit dem Projekt Bachelor- bzw. Masterabschlüsse erbringen, wobei Abschlüsse für Regie- und Kamerastudierende obligatorisch sind. Für Abschlussfilme aus dem Studiengang Animation ist der Regieabschluss obligatorisch. Der 2. Abschluss kann aus jedem anderen Studiengang erbracht werden. Die Teilnahme einer*s Studierenden des Studiengangs Produktion ist in der Regel erforderlich (gilt nicht für Animationsfilme mit einem Budget bis zu 3.000 €), über eine möglicherweise anderweitige Besetzung der Produktionsleitung entscheidet die Leitung des Bereichs Produktion, Festivals & Distribution.

Es sind Handlungskosten in Höhe von 7,5 % der Fertigungskosten in der Kalkulation auszuweisen, die der Filmuniversität zustehen. Die Finanzierung erfolgt durch Drittmittel (projektspezifische externe Finanzierung). Der Betrag kann durch Spenden und / oder Sponsoring sowie Crowdfunding erhöht werden. Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

§ 6 Anmeldung im Studiengang

Alle unter § 5 Nr. 3 – Nr. 7 genannten Projekte sind am Anfang der Planung zuerst in den beteiligten Studiengängen anzumelden; ein*e betreuende*r Dozent*in für die oder den jeweilig*e Studierende*n ist im jeweiligen Studiengang festzulegen und in der nachfolgenden Einreichung bei der Kommission für Projektkoordination zu benennen.

§ 7 Einreichung in der Kommission für Projektkoordination

(1) Alle unter §5 Nr. 3 und Nr. 4 genannten Projekte, die mit Hilfe von Haushaltsmitteln der Filmuniversität geplant werden (interne Abschlussfilme), sind nach der studiengang-internen Anmeldung bis zum 31. März (Bachelorabschlussprojekte) bzw. bis zum 30. September des laufenden Jahres (Masterabschlussprojekte) bei der Kommission für Projektkoordination einzureichen. Die Kommission für Projektkoordination kann hiervon abweichende Fristen setzen.

(2) Alle unter §5 Nr. 7 genannten Projekte, die unter Beteiligung von Förderanstalten und/oder unter Beteiligung von Fernsehsendern geplant werden (Leuchtstoff, rbb-Movie, 3SAT-Film, DigiTale, usw.) sind nach der studiengang-internen Anmeldung bis zum 05. Februar des laufenden Jahres bei der Kommission für Projektkoordination einzureichen. Die Kommission für Projektkoordination kann hiervon abweichende Fristen setzen.

(3) Alle unter §5 Nr. 3 – Nr. 7 genannten Projekte, die nicht gemäß (1) oder (2) finanziert werden (weitere Projekte) können nach der studiengang-internen Anmeldung laufend zum 5. eines Monats bei der Kommission für Projektkoordination eingereicht werden, bzw. die Kommission nennt in den Projektausschreibungen andere Einreichtermine.

(4) Für alle unter (1) und (3) genannten Projekte sind unter Wahrung der dort genannten Fristen folgende Unterlagen bei der Kommission für Projektkoordination einzureichen:

- Exposé / Projektbeschreibung mit Angaben zu Länge, Genre, Produktionsform bzw. ausführliche Vorstellung des geplanten nicht-fiktionalen Projekts,
- Teamliste (mit Benennung der angestrebten Abschlüsse und der betreuenden Dozent*innen),
- Herstellungsplan (Zeitplanung für Projekt),
- grobe Kalkulation / Finanzierungsplan.

(5) Für alle unter (2) genannten Formate werden Ausschreibungen mit den Rahmenbedingungen, Einreichterminen und den einzureichenden Unterlagen veröffentlicht.

(6) Alle Einreichunterlagen werden in einer .pdf Datei (max. 10MB) an die Geschäftsstelle der Kommission per Mail (a.wohlfeil@filmuniversitaet.de und n.fiedler@filmuniversitaet.de) und per mail an die betreuenden Lehrkräfte aus den beteiligten Studiengängen geschickt.

§ 8 Produktionsablauf

Während der Planung, Vorbereitung und Realisierung der Projekte werden die Studierenden in enger Zusammenarbeit zwischen den betreuenden Lehrkräften und dem Bereich Produktion, Festivals & Distribution begleitet und beraten. Für die finanzielle und organisatorische Durchführung der Produktion ist der Bereich Produktion, Festivals & Distribution zuständig.

Der Ablauf einer Produktion bis zur Fertigstellung und Auswertung umfasst folgende Stufen:

1. Projektbesprechung / Projektfreigabe – spätestens drei Monate vor der geplanten Drehzeit,
2. Workflowbesprechung / Testdreh – spätestens vier Wochen vor dem geplanten ersten Drehtag,
3. Drehbesprechung / Technikfreigabe - spätestens drei Wochen vor dem geplanten ersten Drehtag,
4. Postproduktionsbesprechung – im letzten Drittel der Montage,
5. Picture Lock,
6. Festivals & Distributionsbesprechung - nach Erklärung des finalen Bildschnitts,
7. technische DCP-Abnahme bzw. Abnahme des Masterformats,
8. Projektpräsentation,
9. Archivierung.

Genauere Hinweise zum Ablauf der studentischen Produktionen an der Filmuniversität finden sich im „Handbuch Produktion“.

§ 9 Abschluss der Projektarbeit

Mit der technischen DCP-Abnahme bzw. der Abnahme des Masterformats gelten alle praktischen Projekte als abgeschlossen und werden archiviert.

§ 10 Auswertung

(1) Die Auswertung der unter § 5 Nr. 2- Nr. 7 genannten Projekte erfolgt durch die Filmuniversität in Zusammenarbeit mit den beteiligten Studierenden, soweit im Produktionsvertrag oder in Verträgen mit Dritten nichts Anderes geregelt ist. Für die finanzielle und organisatorische Durchführung der Auswertung ist der Bereich Produktion, Festivals & Distribution zuständig.

(2) Eine Festivalsauswertung ist für die unter §5 (2) genannten Grundlagenübungen und Werkstätten nicht vorgesehen. Die durchführenden Studiengänge haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer studiengangsinternen Übungen und Werkstätten (ab dem 3. Semester Bachelor) zu entscheiden, ob den teilnehmenden Studierenden das Material, welches im Rahmen der Werkstatt oder Übung entstanden ist, zur Fertigstellung und zum Vertrieb außerhalb der Filmuniversität überlassen wird. Die Möglichkeit der Übergabe des Materials wird in einem eigenen Produktionsvertrag zwischen den Studierenden und der Filmuniversität geregelt. Im Falle der Übernahme des Materials obliegen alle lizenzrechtlichen Fragen, Fragen der Nennung, Kosten der Fertigstellung, Vertriebskosten, die Verteilung möglicher Preise und Erlöse und weiteres den Studierenden in eigener Verantwortung. Es erfolgt keine Unterstützung der Fertigstellung und des Vertriebs durch die Filmuniversität. Die Filmuniversität scheidet mit Übergabe des Materials aus der Produktion aus und wird durch die Studierenden von allen Aspekten des Herstellungsrisikos und des Risikos im Rahmen der Verwertung befreit. Die Filmuniversität wird nicht als Produzentin genannt, der „Titel“ der Filmuniversität lautet: Entstanden im Rahmen der Werkstatt NN an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Produktionsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität in Kraft.

(2) Die Produktionsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLFGF vom 08.03.2021, geändert durch Satzung vom 28.08.2023, tritt außer Kraft.